

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Michael Falk
	Telefon (0202)	563 5409
	Fax (0202)	
	E-Mail	Michael.Falk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.05.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0494/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.06.2025	BV Heckinghausen	Empfehlung/Anhörung
26.06.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung
Fluchtlinienplan 53 - Heckinghausen - Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss zur Aufhebung		

Grund der Vorlage

Bereinigung von Planungsrecht

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes Nr. 53 – Heckinghausen – erfasst einen Bereich zwischen der Hebbelstraße und der Meyerstraße – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 53 – Heckinghausen – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 beschlossen. Der aufzuhebende Fluchtlinienplan Nr. 53 – Heckinghausen – ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.
3. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Einverständnisse

Keine

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Der aufzuhebende Teilbereich des Fluchtlinienplanes Nr. 53 (Heckinghausen) – förmlich festgestellt am 06.05.1893 – liegt im Stadtbezirk Heckinghausen auf dem nicht realisierten Straßenabschnitt zwischen Hebbelstraße und Meyerstraße wie in Anlage 1 näher kenntlich gemacht.

Der Fluchtlinienplan setzt im Stadtbezirk Heckinghausen zwischen Hebbelstraße und Meyerstraße Straßen- und Baufluchtlinien fest. Der Straßenausbau ist auf dieser Fläche jedoch seit Jahrzehnten nicht vollzogen worden. Nach Auskunft der zuständigen Fachbehörde besteht auch zukünftig an dieser Stelle kein Bedarf für eine öffentliche Straßenverkehrsfläche. Der Bereich wird seit Jahren gärtnerisch genutzt und dient der Erschließung von Stellplätzen und Garagen auf angrenzenden Nachbargrundstücken. Die bestehenden Hausgärten und Zufahrten erstrecken sich dabei über die privaten Grundstücke hinaus auf das städtische Grundstück.

Dem Ressort Bauen und Wohnen liegt eine Anfrage des Ressorts 104 zur Veräußerung des Flurstücks Gemarkung Barmen, Flur 171, Flurstück 80/34 ganz oder auch teilweise an die Anlieger vor. Dem steht derzeit der Fluchtlinienplan Nr. 53 entgegen, welcher das Flurstück als öffentliche Verkehrsfläche ausweist. Nach verwaltungsinterner Abstimmung kann eine Veräußerung aufgrund der Grundstücksgröße nicht mehr über eine Obsoleszenzerklärung geregelt werden.

Um diese Situation formal- wie eigentumsrechtlich anzupassen, sollen die entgegenstehenden Festsetzungen der Bau- und Fluchtlinien nun aufgehoben werden. Nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist die städtebauliche Ordnung nach § 34 BauGB zu regeln.

Aus der durchgeführten stadtinternen Beteiligung der Dienststellen einschließlich der WSW ergaben sich keine Bedenken gegen die geplante Aufhebung der Straßen- sowie Baufluchtlinien, so dass die Veröffentlichung zur Aufhebung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden kann.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die aufzuhebenden Straßen- und Baufluchtlinien liegen zum Großteil auf gärtnerisch genutzten und teilweise versiegelten Flächen. Es sind daher sowohl in Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung keine besonderen Auswirkungen durch die Aufhebung zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Satzungsbeschluss I. Quartal 2026

Rechtskraft I. Quartal 2026

Anlagen

Anlage 01 Geltungsbereich der Teilaufhebung

Anlage 02 Fluchtlinienplan 53 (Auszug) mit Geltungsbereich

Anlage 03 Begründung